

Patronatsrecht der Kirche St. Martin in Schwyz in Händen, aber sie konnten gleichwohl das Schwyzer Gebiet nicht in großem Ausmaße in ihren Hofverband und Herrschaftsbereich einbeziehen. So blieb hier tatsächlich im 10. Jahrhundert ein Raum übrig, in dem die alte Verwaltungsorganisation und Gerichtsverfassung noch aufrecht blieb eben aus dem Grunde, weil keine neue Ordnung an ihre Stelle trat. Daß bei der gesamten Entwicklung in Schwyz die Natur des Landes als wesentlicher Faktor miteinzurechnen ist, bedarf keiner besonderen Begründung, wenngleich das Land offener ist als das Tal von Uri.

Die intensivere Hinwendung Einsiedelns zu den ihm obliegenden Aufgaben im oberen Alp- und Sihlgebiet erfolgte in den letzten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts. Die Güteraufzählung in der Urkunde Ottos II. von 972¹⁾ nennt zwar den Namen Schwyz unter dem Besitz Einsiedelns, gibt aber noch keine Angaben über einen Klosterbezirk und dessen Umfang. Erst im Diplom Heinrichs II. von 1018²⁾ für Abt Wirund von Einsiedeln werden die Grenzen des geschlossenen Klosterbereiches gegen Süden hin aufgeführt. Als Rechtsgrund, weshalb dem Kaiser die Verfügung über die Umgebung des Klosters und die Mark Einsiedelns zustand, wird das Anrecht des Königs angegeben an dem noch nicht in Nutzung genommenen Wald- und Ödland.³⁾ Der gesamte Bereich des Alp- und Sihltales bis zur Wasserscheide im Süden mit allen Verästelungen und Seitentälern wird der Abtei Einsiedeln zugewiesen. Damit war dem Kloster die Grenze des Bereiches abgesteckt, den es durch seine Bauern und Hintersassen der wirtschaftlichen Erschließung und Nutzung entgegenführen sollte. Von der Seite des Schwyzer Talbeckens war die Einbeziehung des als Bergweide brauchbaren Landes zu Beginn des 11. Jahrhunderts noch nicht so weit vorgetrieben, als daß die beiderseits in die Bewirtschaftung einbezogenen Kreise sich schon berührt hätten. Der Raum in Schwyz war noch nicht zu eng geworden, die Suche nach neuem Weidegebiet noch nicht in die höheren Teile des Berglandes vorgedrungen.

II.

Über den Fortschritt des inneren Landesausbaues und der politischen Erfassung und Entwicklung in der Innerschweiz im 11. Jahr-

1) QW. I S. 25 Nr. 43; MG. DO. II. 24.

2) QW. I S. 31 Nr. 64; MG. DH. II. 395.

3) ... *quandam silvam inviam et incultam et ob hoc nostrae proprietati deputatam, in qua praefatum monasterium situm est* ...